



Vertragsbedingungen Altöle F.J. Schultz GmbH

Der Abfallabgeber garantiert die Richtigkeit der Deklaration der Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere garantiert der Abfallabgeber, dass der Abfall hinsichtlich seiner Herkunft und Zusammensetzung der Deklaration entspricht.

Der Abfallabgeber hat sicherzustellen, dass Deklaration und Abgabe nur durch vom Abgeber beauftragte Personen oder mit seinem Einverständnis erfolgen, und die Angaben auf den Übernahmepapieren – vor der zu leistenden Unterschrift – überprüft werden.

Spätere Reklamationen – insbesondere bei den Mengenangaben – können nicht anerkannt werden.

Der Abfallabgeber erkennt die von unserem Mitarbeiter während der Übernahme gezogene Probe ausdrücklich als Qualitätsmuster an.

Diese gezogene Probe wird von unserem Mitarbeiter geteilt, in zwei Einmalverschlussflaschen gefüllt und mit der Nummer des Entsorgungsauftrages, die identisch mit der Begleitschein- oder Übernahmescheinnummer ist, versehen.

Eines dieser Qualitätsmuster verbleibt an der Anfallstelle als Rückstellmuster und kann im Zweifelsfall von einer neutralen Stelle (akkreditiertes Labor) nach DIN 12766-1,2 untersucht werden.

Das 2. Qualitätsmuster verbleibt bei unserem Mitarbeiter. Sollte anhand dieses Qualitätsmusters bei der späteren Laboranalyse festgestellt werden, dass die Deklaration nicht zutrifft, hat der Abfallabgeber den gesamten Schaden, der aufgrund der unzutreffenden Deklaration entsteht, zu ersetzen. Wird seitens der Entsorgungsanlage bei der Anlieferung einer Sammeltour ein erhöhter Fremdstoffanteil nachgewiesen und kommen u.U. mehrere Abgeber als Verursacher in Betracht, haften alle Abgeber, deren Proben nicht den Deklarationen entsprechen, als Gesamtschuldner.

Die Entsorgungskosten, ggf. zusätzlich anfallende Kosten, entgangener Gewinn und sonstige Schäden werden nach der ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt und sind zahlbar innerhalb 14 Tage ohne Abzug.

Der Abfallabgeber ist sich mit der Altöle F.J. Schultz GmbH darin einig, dass mit der Übernahme der Abfälle durch die Altöle F.J. Schultz GmbH GmbH das Eigentum an den Abfällen auf die Altöle F.J. Schultz GmbH übergehen soll. Gerichtsstand ist Köln.

Die Aufbewahrungspflicht für die Rückstellmuster beträgt 3 Monate.